

Kinder- und Jugendschutz im PSV Cottbus 90 e.V.



Einleitung und Positionierung

Das nachfolgende Konzept zum Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein beruht auf dem Kinderschutzkonzept des Landessportbundes Brandenburg und des Stadtsportbundes Cottbus.

Der PSV Cottbus hat die Förderung des Sportes als Kernziel der Vereinsarbeit. Diese Förderung umfasst sowohl den Leistungs-, als auch den Breitensport. Hierbei kommt der organisierten sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen eine besondere Bedeutung zu, da sie mehr als die Hälfte unserer Mitgliedschaft ausmachen.

Sportliche Betätigung führt unweigerlich zu körperlicher und/oder emotionaler Nähe. Dies birgt aber auch die Gefahren von Gewalt oder sexualisierter Übergriffe. Die Kultur des sozialen Hinsehens und aktiven Handelns von Verantwortlichen kann dazu beitragen, dass Betroffene sich öffnen, potentielle Täter abgeschreckt werden und ein offenes sicheres Klima zu schaffen, den Sport in unserem Verein angstfrei und frei von Gewalt und Diskriminierung ausüben zu können.

Der PSV Cottbus 90 e.V.:

- betreibt durch eine Kultur der sozialen Aufmerksamkeit und des Respekts ggü. jedermann offen, den Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und/oder Missbrauch.
- übernimmt Verantwortung für die gesetzeskonforme Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Diese sollen fair, angst- und gewaltfrei in unserem Verein Sport treiben können.
- stellt sicher, dass nur geeignete Personen in der Kinder- und Jugendbetreuung eingesetzt werden.

Präventive Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen sind für alle Abteilungen, die Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, nachweislich und verbindlich umzusetzen.

- Alle Abteilungen demonstrieren intern und extern, offen und ehrlich, ein klares Bekenntnis zum Kinder- und Jugendschutz. Dies wird von jedermann und dem Verein offensiv kommuniziert.
- Alle Abteilungen berücksichtigen das Thema in informellen Gesprächen. Es gilt eine Kultur des Hinhörens und Hinsehens. Sobald einem/r

Verantwortlichen ein „ungutes Bauchgefühl“ aufkommt, sind die Vorstände der Abteilungen zu informieren.

- Alle Abteilungen erklären mit der Unterzeichnung des „Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Cottbus“ ihre entsprechende Aufrichtigkeit im vertrauensvollen und würdevollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die Inhalte des Codex sind Handlungsgrundlage für das tägliche Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein. Die Abteilungsvorstände führen den schriftlichen Nachweis darüber.
- Alle Trainer und Betreuungspersonen im Kinder- und Jugendschutz werden zu anerkannten Lizenzen der Verbände und Sportbünde qualifiziert (z.B. Übungsleiter, Vereinsmanager, Juleica) und halten diese Lizenz aktuell. In der Jahresmitgliedermeldung der Abteilung an den Vereinsvorstand sind diese nach Art der Lizenz, Lizenznummer und Ablauf der Lizenzierung zu melden.
- Alle Betreuungspersonen, Trainer und Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Schulungen oder Bildungsmaßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz teil.
- Alle Betreuungspersonen, Trainer und Mitarbeiter legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor (dieses ist kostenfrei bei Bescheinigung des Sportvereins über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Anforderung des Führungszeugnisses auf Grundlage des § 72 a SGB VIII). Es ist alle drei Jahre zu erneuern und durch die Vorstände der Abteilungen nachzuweisen. Allen ist bewusst, dass ein Führungszeugnis lediglich eine Indizwirkung aufweist und keine Garantie für fehlerfreies Verhalten der Person ist. In der Jahresmitgliedermeldung der Abteilung an den Vereinsvorstand ist das aktuelle Datum des aktuellen Führungszeugnisses des Trainers zu melden.
- Personen mit Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis werden in keiner Weise im/beim Verein eingesetzt, ggf. ist die Zusammenarbeit umgehend zu beenden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des PSV Cottbus 90 e.V. nach eingehender Prüfung.
- Der Verein bestellt einen Ansprechpartner zur Thematik des Kinder- und Jugendschutzes.
- Die Thematik des Kinder- und Jugendschutzes wird im Regelwerk des PSV Cottbus 90 e.V. verankert. Alle Satzungen und Verordnungen werden daraufhin geprüft und ggf. angepasst.
- Der Verein nimmt für die Thematik externe beratende und bildende Angebote in Anspruch, um Betreuungspersonen, Trainer, Mitarbeiter und Mitglieder zu sensibilisieren.

Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen

Im Falle eines Verdachtes sind alle Verantwortlichen aufgefordert, unverzüglich zu handeln. Nur eine sofortige Intervention begrenzt den Schaden an den betroffenen Kindern und Jugendlichen und dem Verein!

Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen sind:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Emotionale / seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Die konkreten Anhaltspunkte und Symptome sind in einer „Checkliste Kindeswohlgefährdung“ durch den LSB erarbeitet worden und in den Anlagen beigefügt.

Anhaltspunkte und Symptome sind nach dem Kinderschutzkonzept des LSB BBg:

- Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen: wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, ungepflegte Kleidung
- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes: wiederholte Gewalttätigkeit, unkoordinierte Handlungen (durch Drogen, Alkohol oder Medikamente), apathisches und verängstigtes Verhalten, häufiges Schulschwänzen
- Verhalten der Sorgeberechtigten: für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, massive Gewalt gegen das Kind, Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien, Verweigerung der Krankenhausbehandlung, Isolierung des Kindes
- Verhalten der Betreuungspersonen (Trainer/in etc.): kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, auffällige Formen der Hilfestellungen die unangenehm sind, keine Absprachen über die Art des Körperkontakts, private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen

Intervention bei Vorfällen

Jeglicher Kindeswohlgefährdung, auch bereits beim Verdacht, wird im PSV Cottbus 90 e.V. nachgegangen und diese aufgeklärt. Besonders in Anbetracht dessen, dass wir ein Polzeisportverein sind, ist ein solcher Verdacht oder Vorfall ernst zu nehmen.

Für eine Intervention werden folgende Empfehlungen als Schritte gegeben:

Zuallererst:

- Ruhe bewahren – überhastetes Eingreifen schadet!
- Checkliste zur Hand nehmen und durchlesen
- Wichtig: es wird nichts beschönigt oder kleingeredet – Verdacht/Vorfall wird ernst genommen

Ausreichende Informationen:

- Ansprechpartner Kinderschutz im PSV Cottbus 90 e.V. kontaktieren
- lediglich Beteiligte wie z.B. Trainer, Übungsleiter und Vorstand informieren

Aufklären:

- wer (z.B. Trainer, Mitarbeiter des Vereins, Sorgeberechtigte) nimmt den Verdacht wahr/ oder welche betroffene Person äußert sich
- zu Beginn steht immer die Frage nach der Quelle des Verdachtes und deren Zuverlässigkeit.

Interventionen und Hinweise für Kontaktpersonen:

- Feststellungen und Informationen sind ohne eigene Interpretation und Wertungen rein sachlich zu dokumentieren. Dazu Zeitpunkt, Art der Feststellung bzw. wörtlicher Inhalt der Information.
- Die Ansprechperson hört vor allem zu, ohne emotionale Feedbacks zu geben.
- Alle Schritte und Aktionen sind nur mit dem Einverständnis des/der Betroffenen und deren Sorgeberechtigten zu unternehmen. Vertrauensschutz hat Vorrang!
- Eigene Gefühle der Kontaktperson/Ansprechpartner sind zurückzustellen, ggf. ist selbst Beratung in Anspruch zu nehmen, um sich zu reflektieren.
- Weitere Schritte sind nur zusammen mit den betroffenen Sorgeberechtigten, dem Vorstand des PSV und Fachkräften vorzubereiten.
- Die unter Verdacht als Verursacher/in stehende Person ist vorläufig von seinen Aufgaben zu entbinden und ein Kontakt mit dem/der Betroffenen zu versagen. Das dient vor allem dem Schutz des/der Beschuldigten und der Sicherung der Aufklärung.
- Informationen ggü. Dritten und außen sind nur in Absprache mit Sorgeberechtigten und dem Vorstand herausgeben.
- Kontakt mit einer regionalen, kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstelle sollte aufgenommen werden.
- Erhärtet sich der Verdacht ist Kontakt zu einem Rechtsbeistand aufzunehmen und gemeinsam mit den Sorgeberechtigten sind die rechtlichen Schritte vereinbaren. Die Initiative geht dabei vom Vorstand des PSV aus.
- Interne Öffentlichkeitsarbeit ist offensiv, aber anonym vorzubereiten. Der Schutz der/des Betroffenen hat Vorrang. Bis dahin ist von jeder Seite auf die Sicherung des laufenden Verfahrens zu verweisen.
- Externe Öffentlichkeitsarbeit ist zurückhaltend und allein faktenbasiert zu betreiben. Der Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten ist dabei zu wahren.
- Der Vorfall ist restlos aufzuklären und es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, um:
 - o den Schutz des/der Betroffenen zu wahren,
 - o bei haltlosen Schuldzuweisungen den Ruf wieder herzustellen,
 - o den/die Verursacher zur Verantwortung zu ziehen, ggf. aus dem Verein zu entfernen, aber auch bei fehlendem Grund zu rehabilitieren.
 - o den Verein zu schützen,
 - o ggf. das Sicherungssystem im Verein anzupassen.
- Kann keine Verfehlung des der unter Verdacht stehenden Person festgestellt werden, ist eine volle Rehabilitation zu organisieren.

Fragen Sorgeberechtigter an den Verein zu präventiv ergriffenen Maßnahmen

Nachfolgende Fragen sollten durch die Abteilungsvorstände ohne Zögern beantwortet werden können. Es sind kritische Fragen, die sich Sorgeberechtigte zur Handhabung von Kinder- und Jugendschutz im PSV Cottbus 90 e.V. berechtigt stellen können:

- Gibt es klare Verhaltensregeln innerhalb des Vereins für den Umgang miteinander?
- Wird es Sorgeberechtigten gestattet, gelegentlich beim Training anwesend zu sein?
- Informiert der Verein über seine Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt?
- Gibt es einen Ehrenkodex, den alle im Verein Tätigen unterschreiben müssen?
- Haben diejenigen Personen im Verein, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen?
- Wird im Verein darauf geachtet, dass sich einzelne Erwachsene nicht alleine mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen in einem Raum aufhalten?
- Gibt es eine Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt/für den Kinderschutz im Sportverein?
- Werden die Trainerinnen/Trainer hinsichtlich eines angemessenen Umgangs mit Kindern und Jugendlichen geschult?

Aufgaben eines/einer Beauftragten Kinder- und Jugendschutz

Zu den Aufgaben des/r Beauftragten gehören:

- Wissen zum Thema erwerben und vermitteln sowie für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein sorgen,
- Präventionsmaßnahmen im Verein koordinieren,
- vertrauensvolle und verlässliche Ansprechperson für alle Vereinsmitglieder (für Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigte sowie Trainer) sein,
- die Anliegen der Beratungssuchenden ernst nehmen und sich darum kümmern,
- Kontakte und Netzwerke knüpfen zu Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/-bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen (z.B. Jugendamt, spezialisierte Fachberatungsstelle),
- im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention einleiten (zusammen mit dem Vorstand),

- für eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen sorgen (eventuell in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit),
- die Erstellung von Verhaltensregeln koordinieren,
- gemeinsam mit der Vereins-/Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern erarbeiten, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung (z.B. Ehrenkodex, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis),
- Material zum Thema verbreiten (z.B. über Flyer, die Internetseite, digitale Netzwerke),
- sich bei der Mitgliederversammlung vorstellen und die Kontaktdaten verbreiten (z.B. über Aushänge, Internetseite).

Es hat sich bewährt, ein Team von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche) als Beauftragte zu benennen. Es ist insbesondere bei Verdachtsmomenten und den dann notwendigen Schritten zur Intervention im Verein hilfreich, wenn diese nicht allein, sondern zu zweit bewältigt werden. Beauftragte brauchen die unmittelbare Unterstützung des Vereinsvorstands im Themenfeld.

Verhaltensregeln aller Vereinsmitglieder

Nachfolgende Regelungen sind den Verhaltensregeln der dsj im DOSB entlehnt und angepasst.

Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Kinder und Jugendlichen beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.

Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Die Methoden der Hilfestellung werden sportfachlich korrekt ausgeführt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.
- Bei Erster Hilfe bei Verletzungen von Kindern oder Jugendlichen handeln Betreuungspersonen verantwortungsbewusst und nur im hilfestellenden notwendigen Maß. Notwendiger Körperkontakt soll möglichst nur im Beisein einer weiteren Betreuungsperson, Assistenten oder Erwachsenen erfolgen.

- Gruppenrituale sollen kritisch auf belästigende, gewaltverherrlichende Aspekte hinterfragt werden.

Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

- Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. eine weitere Betreuungsperson). Ein weiteres Kind ist nicht ausreichend. Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Abteilungsvorstand und den Sorgeberechtigten abgesprochen.
- Sorgeberechtigte haben regelmäßig und unangekündigt die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen. Das bedeutet nicht, dass diese immer anwesend sein sollen (Ablenkung vom eigentlichen Sport).

Einzelne Kinder oder Jugendliche werden nicht in die Privatbereiche oder/und Trainerräume mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich oder geschlossene Trainerräume der Betreuungspersonen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
- Die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen in Kraftfahrzeugen soll nur im Beisein Dritter erfolgen.

Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren Betreuungsperson, Trainer oder dem Abteilungsvorstand abgesprochen sind.
- Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen

- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen).
- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum übernachtet.
- Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportveranstaltungen, Turnieren, Trainingslagern oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mind. zwei Betreuungspersonen durchzuführen.
- Umkleidekabinen/Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Bei Gruppenmaßnahmen soll auf eine Beteiligung von männlichen als auch weiblichen Begleitpersonen geachtet werden.

Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen

- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen und jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.
- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Sorgeberechtigte werden zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen.
- Organisatorische Absprachen erfolgen im Beisein oder mit Kenntnis der Sorgeberechtigten, auch bei Onlinekontakten.

Umgang mit Kleidung

- Sportkleidung ist in der für die Sportarten notwendigen Weise zu tragen.
- Darüber hinaus ist darauf hinzuwirken, dass auf unangemessene freizügige Kleidung im Vereinsalltag verzichtet wird insbes. bei Vereinsreisen. Mit den Kindern und Jugendlichen ist dies offen zu kommunizieren.

Keine Drogeneinnahme vor Kindern und Jugendlichen

- Legale Drogen (z.B. Alkohol, Tabak) werden nicht vor Kindern und Jugendlichen konsumiert.
- Ein Konsum von Drogen jeglicher Art durch Kinder und Jugendlichen ist zu unterbinden.

Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Sorgeberechtigten fotografiert und im Internet dargestellt werden. Im Zweifel ist auf eine Veröffentlichung zu verzichten.
- Fotoaufnahmen besonders in den Umkleiden und Duschen durch Betreuungspersonen, unberechtigte Dritte, Sorgeberechtigte und auch zwischen den Kindern und Jugendlichen sind nicht zuzulassen.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuungspersonen und Jugendlichen unter 18 Jahren, sowie Jugendlichen untereinander

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben, insbes. bei Jugendlichen unter 16 Jahren mit Erwachsenen.

- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuungspersonen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn Jugendliche für sie „schwärmen“ oder eine engere Beziehung eingehen möchten.
- Im Verantwortungsbereich des Vereins finden keine sexuellen Handlungen von oder zwischen Kindern und Jugendlichen statt, auch wenn diese in einer einvernehmlichen engen Beziehung stehen sollten.
- Betreuungspersonen halten sich mit ihren sexuellen Handlungen untereinander oder zu anderen Erwachsenen zurück und gehen damit verantwortungsbewusst um.

Anlagen

- Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Cottbus
- Checkliste Kindeswohlgefährdung LSB BBg
- Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen der dsj_bbg
- Verfahren Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Antrag Privatperson EFZ
- Antrag Verein EFZ

